

## Konzept der ARGE Rhein-Sieg zur Implementierung von Arbeitsgelegenheiten gem. § 16 Abs. 3, Satz 2 SGB II

Auch in der ARGE Rhein-Sieg sind Arbeitsgelegenheiten (AGH) gem. § 16 Abs. 3, Satz 2 SGB II ein wichtiges Instrument, um Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II schrittweise an die Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes heranzuführen.

Die ARGE Rhein-Sieg ist mit ihren sieben ARGE-Centern in Alfter, Bad Honnef, Eitorf, Meckenheim, Sankt Augustin, Siegburg und Troisdorf vertreten. Damit haben die beiden Träger – der Rhein-Sieg-Kreis und die Agentur für Arbeit Bonn – einen dezentralen Ansatz verfolgt, der eine bürgernahe Betreuung möglich macht.

### **I. Ausgangssituation im Rhein-Sieg-Kreis**

Insgesamt werden zurzeit im Rhein-Sieg-Kreis ca. 1900 AGH angeboten. Diese verteilen sich auf 25 Träger und verschiedene Einsatzbereiche. Es gibt zwei Maßnahmen mit insgesamt 170 Plätzen die ausschließlich für die Personengruppe U-25 vorgehalten werden. Darüber hinaus gibt es nach dem Sonderprogramm der Bundesregierung Arbeitsgelegenheiten für über 58-Jährige. Ansonsten stehen die übrigen AGH ohne Zielgruppenspezifizierung den SGB II-Kundinnen und Kunden zur Verfügung. Die Besetzung der Einsatzstellen erfolgt über Zuweisung der zuständigen persönlichen Ansprechpartner/innen bzw. Fallmanager/innen in Abstimmung mit den Trägern.

### **II. Allgemein gültige Standards für Arbeitsgelegenheiten ( AGH )**

#### **1. Zielsetzung**

Öffentlich geförderte Arbeitsgelegenheiten sind nach dem SGB II als Integrationsinstrument für erwerbsfähige Hilfebedürftige und ihre Angehörige vorgesehen. Entsprechend der Düsseldorfener Erklärung sollen sie angewendet werden, um die Integrationschancen der betroffenen Menschen in den regulären Arbeitsmarkt zu unterstützen, jedoch immer nachrangig gegenüber anderen Eingliederungsinstrumenten, die einen direkten Zugang in Arbeit ermöglichen. Insbesondere bei der Zielgruppe Jugendlicher ist hervor zu heben, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der integrativen Arbeitsmarktpolitik auszuschöpfen sind, um eine Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit zu ermöglichen, bevor ein Einsatz in eine Arbeitsgelegenheit vermittelt wird. Bei der Einrichtung der Arbeitsgelegenheiten wird der Gedanke des Gender-Mainstreaming angemessen berücksichtigt.

Bei der Ausgestaltung und dem Einsatz von AGH muss berücksichtigt werden, dass

AGH Teil einer auf die Person ausgerichteten Integrationsplanung sind, die mit weiteren Integrationsinstrumenten wie z. B. Qualifizierungen verbunden werden sollen und so passgenau wie möglich angeboten werden. Arbeitsgelegenheiten können unterschiedlichen Ansätzen in der Integrationsplanung dienen. Deshalb ist die

Passgenauigkeit von besonderer Wichtigkeit, damit die Motivation des Hilfeberechtigten unterstützt und gefördert wird. Es empfiehlt sich an dieser Stelle auch den Hilfeberechtigten ein so genanntes Wahlrecht einzuräumen

AGH so berufsnah wie möglich platziert werden sollen

AGH nicht zur arbeitsmarktpolitischen „Sackgasse“ werden, sondern ein Schritt zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt sind und in Eingliederungsvereinbarungen aufgenommen werden

keine Verdrängung von regulären Arbeitsplätzen erfolgt

## 2. Öffentliches Interesse / Gemeinnützigkeit

Arbeitsgelegenheiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis unmittelbar der Allgemeinheit im Geltungsbereich des SGB II (Bundesrepublik Deutschland) dient. Arbeitsgelegenheiten müssen daher im Inland geschaffen werden. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interesse eines begrenzten Personenkreises oder den Interessen Einzelner dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse.

Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere auch gemeinnützige Arbeiten. Als gemeinnützig gelten Arbeiten, die unmittelbar den Interessen der Allgemeinheit / des Allgemeinwohls auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet dienen. Hierzu gehören zum Beispiel Arbeitsgelegenheiten in den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Religion, Völkerverständigung, Entwicklungshilfe, Umwelt und Gewässerschutz, Landschafts- und Denkmalschutz, Jugend-, Familie- oder Altenhilfe, Gesundheitswesen einschließlich Pflege und Sport.

Gemeinnützigkeit kann vorliegen bei Arbeiten für einen als gemeinnützig anerkannten Maßnahmeträger zum Beispiel Kommunen, Wohlfahrtsverbände und angeschlossene Vereinigungen, Kirchen, Selbsthilfegruppen, Sportverbände. Die einzelfallspezifische Prüfung der Fördervoraussetzungen bleibt davon unberührt.

## 3. Zusätzlichkeit

Arbeitsgelegenheiten sind zusätzlich, wenn die Arbeiten ohne Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

Arbeiten, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

Zur Beurteilung der Zusätzlichkeit ist ein Votum des Personal- oder Betriebsrates der Einsatzstellen beizulegen, aus dem hervorgeht, dass durch die Einrichtung der Arbeitsgelegenheiten bestehende Arbeitsplätze nicht gefährdet bzw. abgebaut werden.

#### 4. Wettbewerbsneutralität

Im Zusammenhang mit der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten dürfen bestehenden Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen.

Arbeitsgelegenheiten dürfen reguläre Beschäftigungsverhältnisse nicht verdrängen oder beeinträchtigen. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze darf nicht gefährdet oder verhindert werden. Die Wiederbesetzung freiwerdender Arbeitsplätze und die Wahrnehmung von Mutterschutz-, Urlaubs- oder Krankheitsvertretung durch Arbeitsgelegenheiten-Teilnehmer ist nicht zulässig. Die Verlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse oder eine sich anschließende unbefristete Einstellung darf durch Arbeitsgelegenheiten-Teilnehmer nicht verhindert werden.

### III. Ausgestaltung der AGH in der Zuständigkeit der ARGE Rhein-Sieg

Die ARGE- Rhein-Sieg hat sich zum Ziel gesetzt, eine Neugestaltung der AGH vorzunehmen, um sie künftig passgenauer und wirksamer als Integrationsinstrument zum Einsatz zu bringen. Ziel des neuen Konzeptes ist die Implementierung neuer AGH ab dem 01.10.2006 mit neuer konzeptioneller und inhaltlicher Ausgestaltung und unter Einbeziehung eines dezentralen Ansatzes.

Es ist beabsichtigt, 2000 AGH gemäß § 16 Abs. 3 SGB II im Rhein-Sieg Kreis anzubieten. Die Verteilung der AGH Plätze erfolgt auf die sieben ARGE-Center und gleichmäßig auf die insgesamt 14 Teams.

Für die künftige Ausgestaltung der AGH wurden nachfolgende Ziele festgelegt:

- Nutzung der AGH als Integrationsinstrument, gesteuert durch Fallmanager/innen und persönlichen Ansprechpartner/innen
- Passgenaue Teilnahme der Kunden an AGH orientiert an ihren Fähigkeiten, Potenzialen und Neigungen
- Inhaltliche Ausdifferenzierung der AGH – auch die Durchführung kleinerer Maßnahmen durch kleinere Träger
- Ausdifferenziertes Controlling der AGH durch detaillierte Kostenkalkulation, Zwischen- und Endberichte
- Verbindliche Qualifizierungsanteile, um hierdurch die Integrationschancen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu erhöhen und eine Annäherung an die Erfordernisse des ersten Arbeitsmarktes herzustellen

#### 1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Grundsätzlich gilt für die ARGE Rhein-Sieg, dass Arbeitsgelegenheiten allen SGB II-Kunden zur Verfügung stehen, für die andere Arbeitsmarktpolitische Instrumente nicht greifen. Der Stundenumfang beträgt zwischen 15 – 30 Stunden pro Woche inklusive eines Qualifizierungsanteils von 20%. Die Sicherstellung einer sozialpädagogischen Betreuung sowie die

Möglichkeit einer generellen Gleitzeitregelung für Alleinerziehende müssen gewährleistet sein.

Vor Zuweisung der Teilnehmer/innen in die AGH durch die persönlichen Ansprechpartner/innen und durch die Fallmanager/innen ist eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen. Der Träger erhält eine Kopie. Bestandteil der Eingliederungsvereinbarung ist eine zwischen Träger und AGH-Teilnehmer/in abzuschließende Beschäftigungsvereinbarung, aus der die Rahmenbedingungen für den gemeinnützigen Einsatz hervorgehen. Die Teilnehmer/innen sind vom Träger bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden.

Darüber hinaus wird eine hohe Kontaktdichte zwischen dem Träger und den Fachkräften der ARGE Rhein-Sieg als Grundlage für eine sinnvolle Maßnahmesteuerung und Integrationsplanung angestrebt.

Die durchschnittliche Teilnahmedauer an einer AGH wird auf 6 Monate begrenzt, um einer dauerhaften Einbindung entgegenzuwirken. Verlängerungen sind bei entsprechendem Integrationsbedarf und nach Einzelfallprüfung mit Zustimmung der ARGE Rhein-Sieg möglich. Nach Abschluss der AGH sollen qualifizierte Arbeitszeugnisse erstellt werden. Ein Mitarbeiter orientiertes Controlling mit Beurteilungsbögen nach 2 Monaten und Abschluss der AGH inklusive einer Prognose/Perspektive ist erforderlich. Es wird ein statistisch verwertbares Berichtswesen u. a. über Zuweisungen, Abbrüche und Verbleib der Teilnehmer und Teilnehmerinnen gepflegt. Krankheitsbedingte Abbrüche erfolgen in Absprache zwischen Träger und FM/pAp bei mindestens 5-tägiger Arbeitsunfähigkeit. Ein Abbruch mit Sanktionen erfolgt bei mindestens 3-tägigem unentschuldigtem Fehlen (Ausnahme: 2-monatige Probezeit bei AGH-Tagesstrukturierung)

Die Teilnehmer/innen an AGH erhalten eine Mehraufwandsentschädigung von 1,20 € für jede geleistete Beschäftigungsstunde, die vom Träger ausgezahlt werden sowie ein AI-Ticket. Der Träger fügt seinem Antrag auf Einrichtung einer AGH eine detaillierte Konzeptbeschreibung unter Angabe von Qualifizierungsinhalten sowie methodischer Arbeit bei. Eine umfassende, vollständige und transparente Kalkulation ist Voraussetzung der Kostenübernahme. Darüber hinaus sind genaue Beschreibungen der Einsatzbereiche (Tätigkeitsbeschreibungen) sowie eine Erklärung, dass es sich um zusätzliche Arbeiten und nicht um kommunale Pflichtaufgaben handelt, dem Antrag hinzuzufügen.

Die Träger sollten umfassende Kenntnisse des regionalen Arbeitsmarktes und des zur Verfügung stehenden regionalen Netzwerkes haben sowie geeignete personelle und infrastrukturelle Ressourcen vorhalten. Sie sollten über Erfahrungen in der Arbeit mit SGB II-Kunden und Kundinnen verfügen und gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.

## **2. Inhaltliche Rahmenbedingungen**

Die ARGE Rhein-Sieg stellt bei der Neugestaltung der AGH den bedarfsorientierten Ansatz in den Vordergrund. Aufgrund einer vorgenommenen Bedarfsanalyse des Klientels sollen Arbeitsgelegenheiten künftig zielorientiert an den Bedürfnissen der Teilnehmer/innen ausge-

richtet werden. Darüber hinaus wird bei den Einsatzgebieten auf ein möglichst ausgewogenes Angebot in den unterschiedlichen Berufsfeldern berücksichtigt.

Es wurde festgestellt, dass ein Bedarf besteht an

- AGH Tagesstrukturierung
- AGH Sprachkurs
- AGH mit integriertem Betriebspraktikum
- AGH „Brückenjobs“
- AGH Jugendliche Tagesstrukturierung
- AGH Jugendliche Berufsorientierung und Qualifizierung

## 2.1 AGH Tagesstrukturierung

<b>Umfang:</b>	<b>980 Teilnehmerplätze</b>	
<b>Dauer:</b>	<b>6 Monate</b>	
<b>Standorte:</b>	<b>Alfter</b>	<b>70 TN-Plätze</b>
	<b>Bad Honnef</b>	<b>70 TN-Plätze</b>
	<b>Eitorf</b>	<b>70 TN-Plätze</b>
	<b>Meckenheim</b>	<b>140 TN-Plätze</b>
	<b>Sankt Augustin</b>	<b>140 TN-Plätze</b>
	<b>Siegburg</b>	<b>280 TN-Plätze</b>
	<b>Troisdorf</b>	<b>210 TN-Plätze</b>

Die AGH „Tagesstrukturierung“ steht „arbeitsmarktfernen“ SGB II-Kunden zur Verfügung. Ihnen wird hierdurch die Möglichkeit angeboten, sich einem beruflichen Alltag anzunähern und Basiselemente eines Arbeitsverhaltens einzuüben. Es wurden nachfolgende Eckpunkte festgelegt:

- Verstärkte kontinuierliche sozialpädagogische Betreuung
- Bedarfsabhängige Einzelgespräche
- Moderierte Kleingruppe zur Selbstreflexion/Erfahrungsaustausch
- Erlernen von Schlüsselqualifikationen beginnend mit einer Erstveranstaltung zur Erarbeitung von Regeln z. B. Verhalten bei Erkrankung, Pünktlichkeit etc.
- In der AGH müssen klar strukturierte Arbeitsinhalte in festen Arbeitsgruppen mit festen Rahmenbedingungen und kontinuierlichen Ansprechpartnern vorgehalten werden
- Eine 2-monatige Gewöhnungsphase ohne harte Ausschlusskriterien
- Ein Betreuungsschlüssel von 1:15/ Anleiter und von 1:20 für die sozialpädagogische Betreuung

## 2.2 AGH mit Sprachkurs

**Umfang:** 140 Teilnehmerplätze  
**Dauer:** 6-9 Monate  
**Standort:** 20 je ARGE-Center

Um dem besonderen Problem der sprachlichen Defizite der SGB II-Kunden gerecht zu werden, wird an jedem ARGE-Center für die regional zugehörigen Bewerber/innen zunächst ein Sprachkurs mit flankierender AGH als Modellversuch durchgeführt. Es wird pro Standort eine Kapazität von 20 Teilnehmerplätzen zur Verfügung gestellt. Insgesamt werden 140 Plätze eingerichtet. Die Sprachkurse sollen mit flankierenden AGH als Trägerkooperation durchgeführt werden.

Die Federführung in der Trägerkooperation (Schule / AGH-Träger) erfolgt durch den AGH-Träger. Der AGH-Träger ist für die Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch während der Schulzeiten zuständig. Der schulische Teil erfolgt in Teilzeit. Im Rahmen der flankierenden AGH sollen Einsatzstellen mit kommunikativer Ausrichtung durch einen Kooperationspartner bereitgestellt werden. Der Träger organisiert u. a. Arbeitgeberbesuche und Vorstellungsgespräche – auch zu Übungszwecken. Er führt die sozialpädagogische Betreuung durch bzw. stellt diese sicher. Es wird kein Einstufungstest zur Vorfilterung eingesetzt. Die Zuweisung erfolgt durch die Fachkräfte der ARGE Rhein-Sieg. Es werden nur Teilnehmer gefördert, die keine anderweitige Förderung zur Integration, z. B. über das BAMF erhalten können. Eine Heterogenität der Gruppe hinsichtlich der sprachlichen Defizite ist erwünscht. Zu vermeiden ist der Einsatz in kulturell homogenen Gruppen. Die Maßnahme umfasst einen Zeitrahmen von 6-9 Monaten. Eventuell kann in der schulischen Ferienzeit der Praxisteil in Blockform ausgeweitet werden. Der Erfolg der Maßnahme kann durch den Einsatz von Sprachtests zu Beginn und am Ende des Sprachkurses ermittelt werden.

### 2.3 AGH „Brückenjobs“

**Umfang:** 35 Teilnehmerplätze  
**Dauer:** 6 Monate  
**Standort:** Troisdorf

Bei der AGH – Brückenjobs handelt es sich um eine Maßnahme für marktnahe SGB II Kunden. Das Ziel der Maßnahme besteht darin, die Teilnehmer/innen in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Deshalb ist eine sich anschließende betriebliche Trainingsmaßnahme Bestandteil der Maßnahme. Bei Übernahme oder Weitervermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis wird eine Erfolgsprämie in Höhe von 1000,--€ gezahlt. Nachfolgende Elemente einer Leistungsbeschreibung bei einem Betreuungsschlüssel von 1:30 sind vorgesehen:

- Aufnahmeberatung inklusive Profiling
- Jobcoaching mit den Inhalten :
  1. Betriebsakquisition für die betriebliche Trainingsmaßnahmen und Arbeitsplätze
  2. Kontaktpflege zu den Betrieben
  3. Betreuung der Kunden und Kundinnen während der Trainingsmaßnahmen
  4. kontinuierliche Rückmeldungen an die ARGE
  5. Kontaktpflege zu Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Probezeit nach Abschluss von Arbeitsverträgen

6. bei Bedarf kontinuierliche Einzelfallbetreuung während der gesamten Projektlaufzeit
7. die Vermittlung in KMU (Wirtschaftsbetriebe, keine anderen Träger)

Da es sich um eine Maßnahme für marktnahe Kunden handelt wird der Schwerpunkt in der Betreuung auf das Jobcoaching gelegt. Die Teilnahme ist auf 6 Monate angelegt.

#### 2.4 AGH mit betrieblicher Qualifizierung

<b>Umfang:</b>	<b>245 Teilnehmerplätze</b>	
<b>Dauer:</b>	<b>6 Monate</b>	
<b>Standort:</b>	<b>Alfter</b>	<b>18 TN-Plätze</b>
	<b>Bad Honnef</b>	<b>18 TN-Plätze</b>
	<b>Eitorf</b>	<b>18 TN-Plätze</b>
	<b>Meckenheim</b>	<b>36 TN-Plätze</b>
	<b>Sankt Augustin</b>	<b>36 TN-Plätze</b>
	<b>Siegburg</b>	<b>72 TN-Plätze</b>
	<b>Troisdorf</b>	<b>54 TN-Plätze</b>

Die AGH mit betrieblicher Qualifizierung sollen als wirtschaftsnahe AGH eingerichtet werden. Das betriebliche Praktikum erfüllt hierbei den Zweck der arbeitsmarktnahen Qualifizierung. Die Teilnehmer/innen haben hierdurch die Möglichkeit, den ersten Arbeitsmarkt kennen zu lernen. Sie können ihre Fähigkeiten mit den realen Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes überprüfen und abgleichen. Insgesamt sollen 245 Plätze eingerichtet werden. Der zeitliche Rahmen für die betriebliche Qualifizierung beträgt dabei maximal 4 Wochen je 6 Monate Teilnahme an AGH.

Bei der Akquise der Praktikumsstellen ist auf eine ausgewogene Branchenvielfalt zu achten; bei der Antragstellung muss der Träger einen entsprechenden Nachweis über vorhandene Praktikumsmöglichkeiten beibringen.

#### 2.5 AGH für Jugendliche

Für die Personengruppe Jugendliche U-25 sollen insgesamt **602 zielgruppenspezifische AGH Teilnehmer-Plätze** eingerichtet werden. Dabei soll eine Binnendifferenzierung nach zwei Varianten vorgenommen werden, die sich in den zielgruppenspezifisch unterschiedlich ausgestalteten Inhalten begründet und dem aktuell zu verzeichnenden Bedarf entspricht.

##### Variante 1: AGH Tagesstrukturierung

<b>Umfang:</b>	<b>420 Teilnehmer-Plätze</b>	
<b>Dauer:</b>	<b>6 Monate</b>	
<b>Standort:</b>	<b>Alfter</b>	<b>30 TN-Plätze</b>
	<b>Bad Honnef</b>	<b>30 TN-Plätze</b>
	<b>Eitorf</b>	<b>30 TN-Plätze</b>

<b>Meckenheim</b>	<b>60 TN-Plätze</b>
<b>Sankt Augustin</b>	<b>60 TN-Plätze</b>
<b>Siegburg</b>	<b>120 TN-Plätze</b>
<b>Troisdorf</b>	<b>90 TN-Plätze</b>

Inhaltlich sollen die AGH „Tagesstrukturierung U-25“ grundsätzlich ausgestaltet werden wie die sonstigen AGH Tagesstrukturierung s. o. Deshalb können die aufgeführten Eckpunkte übernommen werden, jedoch werden die Gruppen durch die Beschränkung auf Jugendliche homogener. Die Zielgruppe besteht aus arbeitsmarktfernen Jugendlichen, bei denen die Gewöhnung an geregelte Tagesstrukturen im Vordergrund stehen muss. An der Einsatzstelle soll eine intensive Anleitung sichergestellt werden. Deshalb wird der Betreuungsschlüssel der Anleiter auf 1:10 festgeschrieben. Dies schließt einen dezentralen Einsatz der TN in den Einsatzstellen aus. Die Teilnehmer/innen sollen in Kleingruppen-Projekten beschäftigt werden. Zu den Aufgaben der Anleiter hört die Betreuung und fachliche Unterweisung sowie die Beaufsichtigung der TN an der Einsatzstelle. Sie sollen stets als Ansprechpartner vor Ort erreichbar sein.

Darüber hinaus benötigen die TN eine intensive sozialpädagogische Betreuung. Der Betreuungsschlüssel hierfür wird auf 1:12 festgeschrieben. Zu den Aufgaben der sozialpädagogischen Betreuung zählt, die Ausrichtung von Reflexionstagen/Erfahrungsaustausch, der regelmäßige Kontakt zum Anleiter sowie die Begleitung und Betreuung der Jugendlichen. Wenn erforderlich, ist der Ansatz der aufsuchenden Sozialarbeit zu verfolgen; bei Bedarf sollen die Jugendlichen auch zu anderen Diensten begleitet werden.

### Variante 2: AGH Berufsorientierung und Qualifizierung

<b>Umfang:</b>	<b>196 Teilnehmer-Plätze</b>	
<b>Dauer:</b>	<b>6 Monate</b>	
<b>Standort:</b>	<b>Alfter</b>	<b>14 TN-Plätze</b>
	<b>Bad Honnef</b>	<b>14 TN-Plätze</b>
	<b>Eitorf</b>	<b>14 TN-Plätze</b>
	<b>Meckenheim</b>	<b>28 TN-Plätze</b>
	<b>Sankt Augustin</b>	<b>28 TN-Plätze</b>
	<b>Siegburg</b>	<b>56 TN-Plätze</b>
	<b>Troisdorf</b>	<b>42 TN-Plätze</b>

Die AGH Berufsorientierung und Qualifikation ist insbesondere für Jugendliche mit Schulabschluss geeignet, die eventuell bereits eine Ausbildung abgebrochen haben oder bereits erste berufliche Erfahrungen sammeln konnten.

Inhaltlich steht bei dieser AGH die Heranführung an den allgemeinen Arbeitsmarkt im Vordergrund. Dies bedeutet zum einen, dass die Jugendlichen die Möglichkeit der Entwicklung einer beruflichen Orientierung erhalten, zum anderen aber auch der Erwerb von theoretischen und fachpraktischen Kenntnissen sichergestellt ist.

Der Qualifizierungsanteil wird deshalb in dieser Maßnahme auf 40% festgeschrieben (2 Tage/Woche). Inhaltlich soll während der Qualifizierungsphasen vor allem Berufskunde und Berufsorientierung vermittelt werden. Es sollen Vorträge durch Fachorganisationen z. B. IHK, Berufsberatung oder auch Arbeitgeber organisiert werden. Auch Betriebsbesuche sollen angeboten werden. Die Vermittlung von Softskills und die Vermittlung von schulischen allgemeinen Grundlagen wie Rechtschreibung und Mathematik, als Vorbereitung auf einen späteren Eignungstest komplettieren die Maßnahme.

Die Einsatzstellen sollen nicht wie bei Variante 1 projektbezogen organisiert werden, sondern dezentral in verschiedenen Berufsfeldern. Dabei soll der Träger verschiedene Einsatzstellen aus den Berufsfeldern Handwerk, Büro, Verkauf, soziale Dienstleistung und Gastronomie vorhalten.

Die Jugendlichen sollen grundsätzlich mindestens 6 Wochen in einer Einsatzstelle beschäftigt werden, um die anfallenden Tätigkeiten ausreichend intensiv zu erleben. Um dies sicherzustellen, wird zudem der Einsatz jedes Jugendlichen in mindestens drei Einsatzstellen vorgegeben, wobei der Verbleib je Einsatzstelle 12 Wochen nicht überschreiten soll.

Der Betreuungsschlüssel soll für Dozenten (Qualifizierungsphase/schulische Teil) bei 1:15 liegen. Durch die intensive Kleingruppenarbeit soll den Bedürfnissen der einzelnen Jugendlichen Rechnung getragen werden.

Der Betreuungsschlüssel für die sozialpädagogische Betreuung wird auf 1:15 festgelegt, wobei der Schwerpunkt der sozialpädagogischen Tätigkeit im Aufsuchen der Einsatzstellen, der Gestaltung und Durchführung der Reflexionstage liegt sowie bei Bedarf in der Begleitung des einzelnen Jugendlichen liegt.

#### **IV. Umsetzung**

Die Veröffentlichung der neu konzeptionierten AGH erfolgt über Anschreiben an die bisherigen Träger und über Internet.

Die entsprechenden Anträge auf Einrichtung von AGH sollen bei den ARGE-Centern, je nach regionaler Zuständigkeit eingereicht werden. Hier erfolgt eine fachliche Auswertung. Im Anschluss werden die Anträge, versehen mit einer Stellungnahme, an die Zentrale zur Entscheidung weitergeleitet. Die Zentrale ist neben der fachlichen Prüfung, auch für die technische Prüfung, die Einhaltung der konzeptionellen Rahmenvorgabe sowie für die Bereitstellung ausreichender Mittel zuständig. Die Bewilligung oder Ablehnung erfolgt durch die Zentrale.